

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Birgit Butter (CDU)

Nach welchen Kriterien werden Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes öffentlich benannt und in den Verfassungsschutzbericht aufgenommen?

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 09.09.2026

Im Rahmen der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts 2025 in der 109. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sport und Digitalisierung am 11. Juni 2026 wurde die Beobachtung von Teilgruppierungen innerhalb der Partei Die Linke thematisiert.

Ministerin Behrens erklärte in diesem Zusammenhang, im Verzeichnisanhang des Verfassungsschutzberichts seien „alle Gruppierungen und Organisationen“, die als Beobachtungsobjekte eingestuft seien, aufgeführt. Der Präsident des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, Dirk Pejril, erklärte zugleich, dass Teilgruppierungen der Partei Die Linke beobachtet würden. Auf meine Nachfrage wurde sodann durch den zuständigen Referatsleiter klargestellt, dass nicht alle Beobachtungsobjekte im Verfassungsschutzbericht genannt würden und insbesondere die Antikapitalistische Linke (AKL) sowie die Kommunistische Plattform (KPF) Beobachtungsobjekte als Teilgruppen der Partei Die Linke seien, obwohl sie im Verzeichnisanhang des aktuellen Verfassungsschutzberichts nicht aufgeführt seien.

Der Präsident des Verfassungsschutzes erklärte darüber hinaus, dass die Beobachtung von Teilgruppierungen der Partei Die Linke bereits Gegenstand früherer Verfassungsschutzberichte gewesen sei, in den vergangenen Jahren jedoch nicht mehr in gleicher Ausführlichkeit dargestellt worden sei.

Die Landesregierung betont zugleich, dass die Einstufung von Organisationen und Parteien nach den gesetzlichen Voraussetzungen und auf Grundlage der jeweiligen Erkenntnislage erfolge. Die Entscheidung über eine Einstufung sei keine politische Entscheidung, sondern richte sich nach den gesetzlichen Schwellen und der fachlichen Bewertung der Erkenntnisse.

1. Nach welchen konkreten Kriterien entscheidet der Verfassungsschutz Niedersachsen, ob ein als Beobachtungsobjekt eingestuftes Objekt im jährlichen Verfassungsschutzbericht namentlich genannt wird oder nicht?
2. Sind diese Kriterien für die unterschiedlichen Phänomenbereiche - insbesondere Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug - grundsätzlich identisch? Falls nein, welche unterschiedlichen Kriterien gelten jeweils und aus welchen Gründen?
3. Welche rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein bestehendes Beobachtungsobjekt nicht im Verzeichnisanhang des Verfassungsschutzberichts aufgeführt wird?
4. Wie viele Beobachtungsobjekte waren in den Verfassungsschutzberichten 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils nicht namentlich aufgeführt, obwohl sie nach Angaben der Landesregierung zu diesem Zeitpunkt Beobachtungsobjekte waren (bitte nach Jahren und Phänomenbereichen aufschlüsseln)?
5. Wie viele der unter Frage 4 genannten nicht veröffentlichten Beobachtungsobjekte wurden über mehrere Jahre hinweg beobachtet, ohne in einem Verfassungsschutzbericht namentlich genannt zu werden (bitte nach Phänomenbereich und Anzahl der Jahre aufschlüsseln)?
6. Welche allgemeinen Gründe können dazu führen, dass ein Beobachtungsobjekt über einen längeren Zeitraum nicht öffentlich benannt wird, obwohl seine Beobachtung fortbesteht (bitte insbesondere darstellen, ob hierbei operative Gründe, der Schutz von Quellen oder Methoden,

der Schutz personenbezogener Daten, eine geringe öffentliche Relevanz oder andere Gründe maßgeblich sein können)?

7. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass bei der Entscheidung über die öffentliche Benennung bzw. Nichtbenennung eines Beobachtungsobjekts phänomenübergreifend einheitliche Maßstäbe angewandt werden?
8. Welche objektiven Kriterien legt der Verfassungsschutz Niedersachsen zugrunde, wenn er zwischen der Beobachtung einer Teilgruppierung einer Partei und der Beobachtung der Gesamtpartei unterscheidet?

Welche Bedeutung haben hierbei insbesondere

- a) personelle Überschneidungen,
 - b) organisatorische Verbindungen,
 - c) gemeinsame politische Beschlüsse oder programmatische Aussagen,
 - d) öffentliche Solidarisierungen und
 - e) tatsächliche oder ideologische Verbindungen zu extremistischen Bestrebungen?
9. Wie wird gegebenenfalls gewährleistet, dass aus der Beobachtung einer Teilgruppierung nicht allein aufgrund personeller oder politischer Überschneidungen eine Beobachtung der Gesamtpartei abgeleitet wird, beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen ist eine solche Zurechnung rechtlich und fachlich geboten?
 10. Welche Kriterien gelten dafür, dass der Verfassungsschutz einen innerparteilichen politischen Diskurs lediglich beobachtet, beziehungsweise auswertet und wann daraus eine Beobachtung einer Organisation oder Gruppierung als Beobachtungsobjekt wird?
 11. Hat sich die fachliche Bewertung der vom Verfassungsschutz beobachteten Teilgruppierungen der Partei Die Linke, insbesondere der AKL und der KPF, seit ihrer früheren öffentlichen Darstellung in den Verfassungsschutzberichten verändert? Falls ja, in welcher Hinsicht? Falls nein, aus welchen Gründen wird über diese Beobachtungsobjekte inzwischen weniger ausführlich öffentlich berichtet?
 12. Wie kann eine Organisation, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird, sich effektiv gegen diese Beobachtung mit rechtsstaatlichen Mitteln zur Wehr setzen, wenn sie weder im Verfassungsschutzbericht noch in dessen Verzeichnisanhang als Beobachtungsobjekt genannt wird?
 13. In wie vielen Fällen seit 2022 haben sich Organisationen oder Gruppierungen, die zuvor nicht öffentlich als Beobachtungsobjekt benannt worden waren gegen ihre Beobachtung durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz zur Wehr gesetzt?
 14. Welche Möglichkeiten der parlamentarischen Kontrolle bestehen hinsichtlich solcher Beobachtungsobjekte, die nicht im Verfassungsschutzbericht veröffentlicht werden? Insbesondere: In welcher Form kann der Landtag beziehungsweise das Parlamentarische Kontrollgremium überprüfen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beobachtung erfüllt sind und die Kriterien für die öffentliche Benennung beziehungsweise Nichtbenennung gleichmäßig angewandt werden?
 15. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen, dass bei der Einstufung und Beobachtung von Organisationen und Gruppierungen unabhängig vom jeweiligen politischen Spektrum dieselben gesetzlichen Maßstäbe angewandt werden?